

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtier- managementgesetzes

Vom 30.6.2021

Es wird verordnet auf Grund von § 13a Absatz 3 Satz 2, § 14a Absatz 5, § 31 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 5, 33 Absatz 7 Nummer 4, § 35 Absatz 8 Nummer 2, § 41 Absatz 4 Satz 1 und § 54 Absatz 4 Satz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jagdvorstand“ die Wörter „und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 7 JWVG vom Gemeinde- oder Ortschaftsrat“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Fütterung von Schwarzwild ist unzulässig, soweit sie nicht nach Maßgabe der unteren Jagdbehörde zur Tierseuchenbekämpfung geboten ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Grundflächen von mindestens 1 500 Hektar bei Rehwild und mindestens 2 500 Hektar bei den übrigen Schalenwildarten erfassen,“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „und muss von der Person oder den Personen, der oder denen das Jagdrecht zusteht, genehmigt werden“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Tierseuchenprävention und Beseitigungspflicht

(1) Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind über Konfiskatsammelstellen oder Verwahrstellen zu beseitigen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer eine unzulässige Kirmung, unzulässige Fütterung oder unzulässige Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt oder entgegen Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis C“ durch die Angabe „und B“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „und Kennzeichnung“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Totfangfallen“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 1 und 3 zulässigen Fallen sind durch die jagende Person mindestens zweimal täglich morgens und abends zu kontrollieren. Die tägliche Kontrolle kann auch durch eine andere sachkundige Person vorgenommen werden. Die Kontrolle kann entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen

Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

7. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Jagdzeiten

„(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild

- a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
- b) SchmalSPIeßer und SchmalTIere vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. August bis 31. Januar,
- c) Hirsche und Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,

2. Damwild

- a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
- b) SchmalSPIeßer und SchmalTIere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,
- c) Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

3. Sikawild

- a) Kälber und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

b) Hirsche, Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Januar,

4. Rehwild

a) Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

b) Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar,

c) Ricken vom 1. September bis 31. Januar,

d) Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar,

5. Gamswild

a) Jahrlinge beider Geschlechter vom 1. Juli bis 31. Januar,

b) Geißen und Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

c) Böcke vom 1. September bis 31. Januar,

6. Muffelwild

a) Widder vom 1. bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,

b) Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar,

7. Schwarzwild ganzjährig,

8. Feldhase vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

9. Wildkaninchen

a) vom 1. Oktober bis 15. Februar,

b) Jungkaninchen vom 16. April bis 15. Februar,

11. Baummarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,

b) Hirsche, Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Januar,

10. Steinmarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,

11. Baummarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,

12. Iltis vom 1. Oktober bis 15. Februar,

13. Hermelin 1. Oktober bis 15. Februar,

14. Dachs

a) vom 1. August bis 31. Dezember,

b) Jungdachse vom 1. Juni bis 31. Dezember,

15. Fuchs

a) vom 1. Juli bis 15. Februar,

b) Jungfüchse auch bereits von 16. April bis 30. Juni in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWVG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die eine von der zuständigen Jagdbehörde genehmigte Managementkonzeption vorliegt, nach der die Jungfuchsbejagung zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist,

16. Marderhund vom 1. Juli bis 15. Februar,

17. Waschbär vom 1. Juli bis 15. Februar,

18. Nutria vom 1. Juli bis 15. Februar,

19. Mink vom 1. Juli bis 15. Februar,

20. Fasan vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

21. Ringeltaube vom 1. November bis 10. Februar,

22. Türkentaube vom 1. November bis 10. Februar,

23. Höckerschwan vom 1. November bis 15. Januar,

24. Graugans vom 1. August bis 31. Januar,

25. Kanadagans vom 1. August bis 15. Februar,
26. Nilgans vom 1. August bis 15. Februar,
27. Stockente vom 1. September bis 15. Januar,
28. Pfeifente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
29. Krickente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
30. Schnatterente vom 1. September bis 15. Januar,
31. Reiherente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
32. Tafelente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
33. Blässhuhn vom 1. Oktober bis 15. Januar,
34. Waldschnepfe vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
35. Rabenkrähe vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen,
36. Elster vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen.

(2) Die Jagd auf Jungtiere des Minks sowie Jungtiere der Arten Marderhund, Waschbär, Nutria, Nilgans und Jungtiere sonstiger Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr.

1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die durch Verordnung (EU) 2016/2031 (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) geändert worden ist, die Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 JWMG sind, darf abweichend von Absatz 1 ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG ausgeübt werden.

(3) Die Jagd auf Jungtiere der Graugans, der Nilgans und der Kanadagans einschließlich des Eingriffs auf ihre Eier, Nester und Lebensräume ist auch außerhalb der Jagdzeit

25. Kanadagans vom 1. August bis 15. Februar,

nach Absatz 1 Nummer 24, 25 und 26 nach Maßgabe des § 41 Absatz 7 Satz 2

JWMG in Gebieten zulässig, für die eine von der unteren Jagdbehörde nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, genehmigte Managementkonzeption vorliegt, wonach der Eingriff zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist.

(4) Die Bestimmungen des § 41 Absatz 2 und 3 JWMG sowie die aufgrund des § 41 Absatz 5 und 6 JWMG getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11 Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.

(2) Die von der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg gemeinsam mit der Jägerschaft und landwirtschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden zu erarbeitenden und zu veröffentlichenden Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden gelten als übliche Obliegenheiten im Sinne des § 54 Absatz 4 JWMG. Die Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.“

8. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis verbunden werden, dass die Gemeinde auf Antrag eines oder beider Beteiligter eine Wildschadenschätzerin oder einen Wildschadenschätzer beauftragt. Mit dem Hinweis soll über die Kostenfolge nach § 57 Absatz 5 JWMG informiert werden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Schweißhund“ die Wörter „, des Vereins Ardennenbracke“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Halbsatz „die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können,“ durch den Halbsatz „die mit mehr als fünf Patronen geladen sind,“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 6 Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbringt oder dort zur Entsorgung zurücklässt oder einer auf Grund von § 6 Absatz 2 ergangenen Anordnung, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 19 Absatz 5 den Ausweis zur Anerkennung oder den Bescheid zur Einsetzung während der Jagdausübung im Rahmen des § 13a JWVG nicht mitführt.“

11. § 19 und § 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Die Ausbildungslehrgänge zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger im Sinne des § 13a JWVG müssen von der obersten Jagdbehörde anerkannt sein. Die Ausbildung beinhaltet die Vermittlung hinreichender Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten, um die Aufgaben rechtskonform und waidgerecht im Sinne von § 8 Absatz 1 JWVG auszuüben. Die Ausbildung umfasst den Erwerb von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten zu

- 1. Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum, insbesondere Wildarten, Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmustern, Fortpflanzung,

Aufzucht der Jungtiere,

2. Kommunikation mit und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne des JWVG in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen,
3. Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit von Wildtierkonflikten betroffenen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
4. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildtiere,
5. Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung, einschließlich Fang und Erlegung,
6. den rechtlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Tierschutzrechts, des Artenschutzrechts, des Waffenrechts und des Gefahrenabwehrrechts.

(2) Die für die Ausstellung des Jagdscheins zuständige untere Jagdbehörde erkennt eine Person auf Antrag als Stadtjägerin oder Stadtjäger mit landesweiter, unbefristeter Geltung durch Ausstellen eines Ausweises entsprechend der Anlage 4 an, wenn sie einen gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein besitzt und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat. Hat die antragstellende Person ihren Wohnsitz außerhalb des Landes, ist für die Anerkennung die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Gemeinde fällt, in der die Einsetzung nach Absatz 3 erfolgen soll. Die Person muss die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die Anerkennung muss die ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk enthalten. Nach der erstmaligen Anerkennung müssen Stadtjägerinnen und Stadtjäger mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Die untere Jagdbehörde versagt oder widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1,3 oder 5 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Gemeinden können anerkannte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger allgemein oder anlassbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid entsprechend Anlage 5 einsetzen. Die Einsetzung kann zeitlich befristet erfolgen. Der Bescheid nach Satz 1 und dessen inhaltliche Änderung oder Aufhebung ist der unteren Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt wird, von der Gemeinde un-

verzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger begründet ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung in Bezug auf die maßgeblichen Flächen. Sofern das Jagdrecht auf den maßgeblichen Flächen verpachtet ist, ist die pachtende Person gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 JWVG dazu anzuhören, dass die Einsetzung einer anderen Person als Stadtjägerin oder als Stadtjäger erwogen wird. Sofern die pachtende Person anerkannte Stadtjägerin oder Stadtjäger ist, soll sie oder er vorrangig eingesetzt werden.

(4) Die Jagd mit Schusswaffen darf nur ausgeübt werden, wenn sie bei pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erforderlich ist und präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Die Benachrichtigung des Polizeivollzugsdienstes nach § 13a Absatz 2 Satz 2 JWVG erfolgt an das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe. Die Benachrichtigung kann mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

(5) Bei der Jagdausübung im befriedeten Bezirk sind der Ausweis nach Absatz 2, durch den die Anerkennung bescheinigt wird, der Bescheid nach Absatz 3 zur Einsetzung, ein gültiger Einjahres- oder Dreijahresjagdschein sowie ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen; § 38 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

§ 20 Forstliches Gutachten

(1) In den staatlichen oder kommunalen Eigenjagdbezirken sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird gemäß § 34 Absatz 1 JWVG von der unteren Forstbehörde oder in den staatlichen Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg für jedes Jagdrevier ein eigenes forstliches Gutachten erstellt; in privaten Eigenjagdbezirken kann freiwillig ein forstliches Gutachten erstellt werden.

(2) Ein Jagdrevier ist eine selbstständige Bewirtschaftungseinheit, die auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Jagdbezirken nach §§ 10 bis 12 JWVG oder durch Jagdpacht nach § 17 JWVG entstanden ist. Es umfasst alle im Hinblick auf die Ausübung des Jagdrechts durch eine Person oder eine Personengemeinschaft zusammenhängenden Flächen.

(3) Jeder Jagdbezirk und jedes Jagdrevier ist gemäß den Bestimmungen des § 63 JWVG einem Land- oder Stadtkreis zuzuordnen.

(4) Die forstlichen Gutachten werden regelmäßig alle drei Jahre landesweit neu erstellt. Die für die einzelnen forstlichen Gutachten von den unteren Forstbehörden

und von Forst Baden-Württemberg zu erhebenden Daten und Informationen werden von der obersten Jagdbehörde für das jeweilige Erhebungsjahr bestimmt. Die erhobenen Daten sind gemäß den Vorgaben der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde elektronisch zu übermitteln. Die erhobenen Daten sind Wildtiermonitoringdaten nach § 43 Satz 1 JWMG.

(5) Den mit der Erstellung der forstlichen Gutachten betrauten Personen wird ein Fortbildungsangebot zur Einschätzung des Einflusses von Wildverbiss auf die Erreichung waldbaulicher Ziele und zur fachlichen Beratung der von den Gutachten betroffenen Personen bereitgestellt.

12. § 20 wird folgender § 21 angefügt:

§ 21 Wildtierportal und Wildtiermonitoring

(1) Von den Jagdbehörden angeforderte Berichte über Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand nach § 43 Satz 1 JWMG (Wildtiermonitoringdaten) sind von der jagdausübungsberechtigten Person oder von diesen dazu beauftragten Personen sowie eingesetzten Stadtjägerinnen und Stadtjägern der unteren Jagdbehörde elektronisch über das Wildtierportal gemäß § 14a JWMG zu übermitteln. Meldungen, zu denen die jagdausübungsberechtigten oder zur Jagdausübung befugten Personen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 JWMG verpflichtet sind, erfolgen über die im Wildtierportal dafür vorgesehenen technischen Möglichkeiten. Unter die Meldepflicht nach § 50 Absatz 1 Satz 1 JWMG fallen bei Schwarzwild auch verendet aufgefundenes Unfallwild sowie Fallwild.

(2) Die übermittelten Daten werden von den Personen nach Absatz 1 ausschließlich zur Verfügung gestellt zur Übermittlung an oder zum automatischen Abruf durch

1. die Veterinärbehörden und das Friedrich-Loeffler-Institut zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung,
2. die für das Wildtiermonitoring zuständigen Behörden und deren nachgeordnete Stellen zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, sowie an
3. andere Behörden und deren nachgeordnete Einrichtungen, soweit dies zur Erreichung der in § 2 JWMG genannten Ziele oder zum Schutz der öffentlichen Si-

cherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken veranlasst der Jagdvorstand oder im Falle der Übertragung der Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWVG der Gemeinde- oder Ortschaftsrat die Führung des elektronischen Verzeichnisses nach § 14a Absatz 2 JWVG. In Eigenjagdbezirken sind die Inhaberinnen oder Inhaber des Eigenjagdbezirks für die Führung dieses Verzeichnisses zuständig.

(4) In dem elektronischen Verzeichnis sind alle Flurstücke und Teile von Flurstücken (Grundflächen) nach den §§ 10 bis 12 JWVG von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts einem Jagdbezirk zuzuordnen. Hierfür werden den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts im Wildtierportal die erforderlichen Flurstückinformationen zur Verfügung gestellt. Mit dieser Zuordnung ist die Pflicht der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 1 Satz 3 JWVG erfüllt, es sei denn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Grundfläche weist gegenüber der Jagdgenossenschaft nach, dass sie oder er abweichend von den im Wildtierportal enthaltenen Informationen Grundeigentümerin oder Grundeigentümer einer Fläche ist. Im Falle einer Verpachtung des Jagdausübungsrechts nach § 17 JWVG sind die verpachteten Grundflächen im Wildtierportal mit den dafür vorgesehenen technischen Möglichkeiten zu kennzeichnen und die jagdausübungsberechtigte Person anzugeben. Gleiches gilt bei einer Beauftragung nach § 16 Absatz 1 JWVG.

(5) Die jagdausübungsberechtigten Personen eines Jagdreviers kennzeichnen im Wildtierportal unter Angabe ihrer Kontaktdaten die Grundflächen, auf denen ihnen das Jagdausübungsrecht zusteht (Jagdreviere). Grundflächen, für die eine Jagderlaubnis nach § 25 JWVG erteilt wurde, können im Wildtierportal unter Angabe der erlaubnisinhabenden Person gekennzeichnet werden.

(6) Die Prüfung der Angaben im Wildtierportal obliegt der für die Gestaltung der Jagdbezirke im Sinne des § 12 JWVG zuständigen Jagdbehörde. Forst Baden-Württemberg stellt hierzu den unteren Jagdbehörden alle erforderlichen Informationen über die in deren Zuständigkeitsbereich gebildeten Jagdreviere zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung von Meldepflichten und die Flächenverwaltung gemäß den Absätzen 4 bis 6 muss spätestens innerhalb von 12 Monaten ausschließlich über das Wildtierportal erfolgen, nachdem die jeweilige Funktion im Wildtierportal verfügbar ist. Die Daten sind von den Zuständigen zu berichtigen, sobald sich Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben.“

13. § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts von den unteren Jagdbehörden bestellten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten bis Ablauf ihrer Bestellung als anerkannt im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg kann Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Lehrgängen zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen haben, die Teilnahme auf die nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgänge anrechnen.

(2) Für diejenigen Fallen, die nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und dieser Verordnung für die Fangjagd zulässig sind und nach der vor Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes geltenden Rechtslage ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet wurden, ist keine erneute Anmeldung und Kennzeichnung erforderlich. Die unteren Jagdbehörden übermitteln der Prüfstelle die bei ihnen vorliegenden Daten dieser Anmeldungen und Kennzeichnungen.“

14. Der bisherige § 20 wird § 23.

15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 8
Absatz 1 und 3)

Liste der für die Fangjagd mit Lebend- und Totfangfallen zugelassenen Fallentypen und der für sie geltenden Bauvorschriften

1. **Fallentyp A** - eine Kasten- oder Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum mit den Maßen des Fangraumbodens nach Auslösung:

Länge: 130 cm

Breite: 25 cm

Höhe: 25 cm.

2. **Fallentyp B** - eine Kasten- oder Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum mit den Maßen des Fangraumbodens nach Auslösung:

Länge: 100 cm

Breite: 15 cm

Höhe: 15 cm.

Weitere Vorgaben zu den Fallentypen A und B:

Die aufgeführten Fallentypen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung von Tieren ausgeschlossen ist. Drahtgitter ist als Baumaterial nicht zugelassen. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind. Röhrenfallen müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. In geschlossenem Zustand müssen die Fangräume abgedunkelt sein.

3. Fallentyp D - Abzugseisen mit Auslösung auf Zug für Haarwild mit folgenden Bügelweiten und Klemmkraften:

Bügelweite 37 cm +/- 10%, Mindestklemmkraft 150 Newton Bügelweite 46 cm +/-

10%, Mindestklemmkraft 175 Newton

Bügelweite 56 cm +/- 10%, Mindestklemmkraft 200 Newton

Bügelweite 70 cm +/- 10%, Mindestklemmkraft 300 Newton.

Weitere Vorgabe zum Fallentyp D:

Abzugseisen mit den Bügelweiten 37 cm +/-10% und 46 cm +/-10% dürfen nur für Marder, Iltis oder eine diesen der Größe nach entsprechende Wildtierart verwendet werden.“

16. Es werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

„Anlage 4 (zu §
19 Absatz 2)

«Kleines Landeswappen»

Anerkannte/r Stadtjäger/in Baden-

Württemberg «Herr / Frau»

«Vorname und Familienname», geboren am

«Geburtsdatum», in «Ort»

ist anerkannte Stadtjägerin/anerkannter Stadtjäger gemäß § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, § 19 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Die Anerkennung umfasst die Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk. Die Stadtjägerin/der Stadtjäger ist befugt, im Zusammenhang mit der Jagdausübung Schusswaffen entsprechend § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes zu führen. Die Jagd darf im Rahmen und nach Maßgabe der Einsetzung im befriedeten Bezirk ausgeübt werden.

Die Anerkennung gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein und einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Anlage 5 (zu § 19
Absatz 3)

«Gemeinde»

«Ort»,

«Datum»

Az.: «Aktenzeichen»

Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger
gemäß § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz § 19 Absatz 3 Verordnung zur
Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

«Herr / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift», geboren am

«Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» ist Inhaber/in des Stadtjägerin/Stadtjäger-Ausweises
vom <<Datum>> Aktenzeichen <<Az>>, ausgestellt von der unteren Jagdbehörde
<<Ort>>.

<<Er/Sie>> wird hiermit mit folgenden Maßgaben als Stadtjägerin/Stadtjäger von der
Gemeinde <<Ort>> eingesetzt:

<<...>>

<<Er/ Sie>> wurde einer Sicherheitsbelehrung unterzogen.

Die Einsetzung gilt bis zum <<Datum>>.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

<<...>>

(Unterschrift und Dienstsiegel)“

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. November 2021 in Kraft, Nummer 4 und Nummer 10 Buchstabe a treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stuttgart, den

Hauk

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wurde durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert. Daraus ergeben sich für die Durchführungsverordnung Folgeänderungen. Ziel der Änderung der Durchführungsverordnung ist weiterhin, die Jagdzeiten, nachdem die allgemeine Schonzeit vorverlegt wurde, nach erfolgter wissenschaftlicher Begutachtung an die aktuellen Erkenntnisse der Forschung unter Berücksichtigung der Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes anzupassen. Weiterhin sollen Einzelheiten geregelt werden, nachdem im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers sowie das Wildtierportal eingeführt wurden, um der Verwaltung die Umsetzung zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern.

II. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte der Verordnung sind die Einführung von Regelungen zur Ausbildung, Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern einschließlich Muster für die Anerkennung und Einsetzung sowie Regelungen zur Erhebung und Übermittlung von Wildtiermonitoringdaten sowie die punktuelle Anpassung der Jagdzeiten.

III. Alternative

n Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die vorliegenden Regelungen tragen dazu bei, die Möglichkeiten der Bejagung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auszuüben und somit die definierten Ziele des § 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zu erreichen, insbesondere zum Schutz des Niederwildes, zur Verringerung der Ausbreitung gebietsfremder Arten (Neozoen) sowie zur Entschärfung der Wildtiertier-Mensch-Konflikte in befriedeten Bezirken.

V. Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Die Änderung der Jagdzeiten begründen keinen neuen Erfüllungsaufwand. Durch die Möglichkeit, die Jungfuchsbejagung auf Grundlage von Managementkonzeptionen zu genehmigen, verringert sich der Erfüllungsaufwand der Gemeinden, weil entsprechende mehrfache Einzelgenehmigungen entfallen können. Durch das zur Verfügungstellen von

Musterformularen zur Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern verringert sich im Ergebnis der sich durch Einführung des § 13a JWVG verringernde Erfüllungsaufwand der unteren Jagdbehörden und Gemeinden weiterhin.

Die Verpflichtung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger, mindestens alle fünf Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen, begründet für die Stadtjägerinnen und Stadtjäger einen Erfüllungsaufwand. Davon ausgehend, dass pro Jahr etwa 20 Stadtjägerinnen und Stadtjäger eine eintägige Fortbildung besuchen, entsteht für Bürgerinnen und Bürger durch die Teilnahme an der Fortbildung ein Erfüllungsaufwand von 160 Stunden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung durch die Ausbildungsstätten der Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die dem Normadressat Wirtschaft zuzurechnen sind, entsteht dort ein Erfüllungsaufwand von 20 Stunden. Das entspricht bei einem Stundensatz von 36,20 € dem Erfüllungsaufwand von 724,00 € pro Jahr.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

a. Finanzielle Auswirkungen auf die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Mehrkosten bei den unteren Verwaltungsbehörden, Städten und Gemeinden entstehen durch die Regelung nicht.

b. Finanzielle Auswirkungen für das Land

Mehrkosten für das Land entstehen

keine.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Mehrkosten für private Haushalte entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Die Änderung des § 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

In Anbetracht der Gefahr, dass die heranrückende Afrikanische Schweinepest (ASP) im Land ausbricht, muss auf die Fütterung von Schwarzwild verzichtet werden, da die Fütterung zum Absinken der natürlichen Mortalität führt und dem Ziel, die Schwarzwildbestände abzusenken, zuwiderläuft.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

Die Änderung des § 4 berücksichtigt den Regelungsinhalt des vor der letzten Änderung der Durchführungsverordnung geänderten § 33 Absatz 2 JWMG.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6)

§ 6 wird dahingehend ergänzt, dass Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden dürfen. Dies ist bereits gute fachliche Praxis, jedoch ist wegen der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu vermeiden, dass weitere Risikoherde geschaffen werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 8):

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung der Anlage 3, wonach die bisherigen Fallentypen C durch eine entsprechende Änderung der Definition der Fallentypen A und B miterfasst werden. Dies trägt der sich geänderten Konstruktionsmerkmale der erhältlichen Kasten- und Röhrenfallen Rechnung. Der Fallentyp D bleibt weiterhin so bezeichnet, um administrativen Aufwand durch Änderung der Bezeichnung gering zu halten.

Die Änderungen in Absatz 4 und 6 dienen der Klarheit der Regelung.

In Absatz 7 wird geregelt, dass die tägliche Kontrolle der Fallen auch durch eine andere sachkundige Person vorgenommen werden kann; dies trägt den Erfordernissen in der

Praxis Rechnung, dass nicht stets der oder die Jagdausübungsberechtigte selbst die Kontrolle durchführt, sondern zum Beispiel entsprechend sachkundige Jagderlaubnisinhaberinnen oder Jagderlaubnisinhaber mit der Kontrolle betraut werden. Absatz 7 greift weiterhin die Möglichkeit auf, dass elektronische Fangmelder bei der Fangjagd eingesetzt werden können. Moderne elektronische Fangmelder geben eine elektronische Fangmeldung ab. Deshalb kann bei ihrem Einsatz die ansonsten persönlich zu erfolgenden Fallenkontrollen entfallen. Dafür muss aber gewährleistet sein, dass der Fangmelder nicht nur das Fangereignis meldet, sondern durch eine tägliche Selbstüberprüfung oder tägliche Überprüfung durch die jagende Person gewährleistet ist, dass das System nicht unbemerkt ausgefallen ist.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 9)

Nachdem durch Änderung des JWVG das sachliche Verbot des § 10 Absatz 1 Nr. 10a entfallen ist, bedarf es keiner Ausnahme diesbezüglich durch die Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 10 und des § 11)

Die Jagdzeiten sind wegen der Vorverlegung der Allgemeinen Schonzeit auf 16. Februar bis 15. April in den Fällen anzupassen, in denen die bisher geregelte Jagdzeit sich mit der Allgemeinen Schonzeit überschneidet. Weiterhin soll eine effektive Prädatorenbejagung sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Aspekte zum Klimawandel werden die Jagdzeiten punktuell geändert. Leitlinie sind die Ziele des JWVG (§ 2), die bestmöglich durch Gestaltung der Jagdzeiten in Einklang zu bringen sind.

Zu den Jagdzeiten im Einzelnen:

Sikawild: Sikawild hat sich in den vergangenen Jahren stark ausgebreitet und ist mittlerweile in die Rotwildgebiete des Schwarzwaldes vorgedrungen. Vor dem Hintergrund der möglichen Bastardisierung mit Rotwild und der Tatsache, dass wildbiologisch keine Notwendigkeit besteht, die Jagdzeiten der Hirsche anders zu gestalten als die der Schmaltiere und Schmalspießer, beginnt die Jagdzeit für Hirsche am 1. Mai.

Wildkaninchen (Jungtiere), Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin: Die Jagdzeit für Jungwildkaninchen, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin würde durch die Vorverlegung der Allgemeinen Schonzeit verkürzt; einer entsprechenden Vorverlegung der Jagdzeit stehen wildbiologische Aspekte nicht entgegen.

Fuchs: Die Jagdzeit des Fuchses würde ebenso durch die Vorverlegung der Schonzeit

verkürzt und soll deswegen im Sinne der effektiven Prädatorenbejagung früher beginnen. Der 1. Juli als frühester Beginn ist wildbiologisch vertretbar. Zwar sind die Jungfüchse im Juli unter Umständen noch nicht vollständig raubmündig, allerdings ist die Vorverlegung unter Abwägung der Belange von Elterntierschutz und Artenschutz vertretbar.

Die Regelung zu den Hegegemeinschaften zur Jungfuchsbejagung wurde um genehmigte Managementkonzeptionen (z.B. Auerwildkonzeption Schwarzwald) ergänzt. Damit kann auch in weiteren Gebieten ohne förmliche Hegegemeinschaften, wie zum Beispiel in Modellgebieten der Allianz für Niederwild, von der Regelung Gebrauch gemacht werden. Die bisher bereits auf dem Erlassweg bestehende Regelung wird somit in die Durchführungsverordnung aufgenommen. Die Jagdzeit auf Jungfüchse soll bereits mit Ende der Allgemeinen Schonzeit beginnen.

Marderhund, Waschbär, Nutria, Mink: Auch hier würde die Vorverlegung der Allgemeinen Schonzeit die Jagdzeit verkürzen. Ein Beginn der Jagdzeit bereits am 1. Juli ist wildbiologisch vertretbar.

Graugans, Kanadagans und Nilgans: Die Jagdzeit der Graugans wird auf den Zeitraum 1. August bis 31. Januar ausgedehnt, um die effektivere Bejagung der konfliktreichen Art zu ermöglichen. Die angepasste Jagdzeit der Graugans berücksichtigt die aktuellen Maßgaben, die sich aus dem Europarecht ergeben (Vogelschutzrichtlinie).

Kanadagans und Nilgans sollen von 1. August bis 15. Februar bejagbar sein.

Rabenkrähe und Elster: Auch hier war die Jagdzeit wegen des früheren Beginns der allgemeinen Schonzeit anzupassen.

Jungtierbejagung (§ 10 Absatz 2 und 3): Die Jagd auf Jungtiere der Neozoen soll ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit ausgeübt werden dürfen nach den Maßgaben der Vogelschutzrichtlinie. Diese Regelung ist im Zuge des Umgangs mit Neozoen geboten. Die Jagd auf Jungtiere der Graugans und der Kanadagans soll mit genehmigten Managementkonzeption möglich sein. Diese Konzeptionen müssen der Vogelschutzrichtlinie genügen.

Die Ergänzung in § 11 dient der Umsetzung der jüngsten Änderungen in § 54 JWMG zu den Obliegenheiten.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 13)

Die Änderung ist Folgeänderung der neuen Regelung im JWMG zum Wildschadensersatz: Die Gemeinde soll bei Anmeldung des Schadens und die Möglichkeit des Wildschadensschätzers und auf die Kostenfolge hinweisen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 17)

Die Regelung in Absatz 2 zur Anerkennung wird erweitert. In Absatz 4 werden analog zur erfolgten Änderung im JWMG zur Höchstzahl der Patronen Nachsuchegespanne von dem sachlichen Verbot weiterhin befreit.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 18)

Stadtjägerinnen und Stadtjäger müssen gemäß § 19 Absatz 5 bei der Jagd den kennungsausweis und die Einsetzung mitführen. Das Unterlassen soll mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden. Ebenso wird das Zurücklassen oder Verbringen Teilen von Schwarzwild mit einer Ordnungswidrigkeit belegt. Aner-
Ord-
von

Zu Nummer 11 (Änderung des § 19 und des § 20)

In § 19 werden die Regelungen zu Stadtjägerinnen und Stadtjägern eingefügt; der Regelungsinhalt des bisherigen § 19 wird insoweit im neuen § 22 aufgegriffen.

Geregelt wird in Absatz 1 der Inhalt der Ausbildung, um die gewünschte hohe Expertise zu gewährleisten. Absatz 2 und 3 regeln das Procedere um die Anerkennung und Einsetzung. Für anerkannte Stadtjägerinnen und Stadtjäger wird ein Ausweis eingeführt (siehe auch neue Anlage 4). Dadurch ist gewährleistet, dass sie im Vorfeld einer Einsetzung die Anerkennung einfach nachweisen können. Der Ausweis dient ebenso als Nachweis zur befugten Jagdausübung im Zusammenhang mit der Einsetzung. Ebenso wird für die Einsetzung ein Muster geschaffen (neue Anlage 5). Durch den Bezug auf die Grundbuchordnung sollen Zweifel ausgeräumt werden, ob ein berechtigtes Interesse zur Grundbucheinsicht besteht. Stadtjägerinnen und Stadtjäger sollen in Zweifelsfragen feststellen können, wer Eigentümerin oder Eigentümer bestimmter Flächen ist, da die Jagd gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 JWMG nur mit deren oder dessen Zustimmung ausgeübt werden darf.

Absatz 4 präzisiert die Regelung des § 13a Absatz 2 JWMG, dass der Einsatz von Jagdwaffen nur erfolgen darf, wenn präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist: Schusswaffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie bei pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erforderlich sind. Es ist daher stets eine gewissenhafte Abwägung zu treffen, an die wegen der größeren Gefahrgeneignetheit im befriedeten Bezirk hohe Anforderungen gestellt werden.

§ 20 stellt das Erfordernis klar, dass jedes Jagdrevier ein eigenes forstliches Gutachten erstellt und definiert zur Rechtsklarheit den hergebrachten Begriff des Jagdreviers sowie Einzelheiten zum forstlichen Gutachten.

Zu Nummer 12 (Anfügung des § 21)

§ 21 regelt, dass die Datenübermittlung im Rahmen des Wildtiermonitorings über das Wildtierportal erfolgt. Das Wildtierportal schafft für das Erstellen und Führen der Jagdkataster eine digitale Plattform, in der durch ein vereinfachtes Verfahren die unter anderem für die Tierseuchenbekämpfung notwendige digitale Jagdflächenverwaltung erheblich vereinfacht wird, indem u.a. die Daten der betroffenen Grundflächen darüber bereitgestellt werden. Weiterhin wird klargestellt, zu welchem Zwecke die Monitoringdaten übermittelt werden. Dritte sollen sich zum Schutz der Tiere und deren Lebensräume keine unbefugten Kenntnisse über bestimmte Wildtiervorkommen verschaffen können, da dies durch unbefugtes Aufsuchen zu Störungen oder ernsten Schäden führen kann.

Mit § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Meldung von verendet aufgefundenem Unfallwild und Fallwild über das Wildtierportal geregelt. Da durch die zunehmende Ausbreitung des ASP-Geschehens in Deutschland und Europa jedes verendete Wildschwein mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASPV) infiziert sein kann und die sichtbaren Veränderungen am Tierkörper bei einer ASPV-Infektion der Tiere fehlen können bzw. nicht immer eindeutig sind, muss die Infektion durch eine ergänzende Laboruntersuchung bestätigt bzw. ausgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass bei Schwarzwild jedes verendet aufgefundene Unfallwild sowie Fallwild gemeldet wird, um die entsprechende Probenentnahme veranlassen zu können.

Zu Nummer 13 (Anfügung des § 22)

§ 22 greift die Regelungen des bisherigen § 19 auf.

Zu Nummer 14 (Anfügung des § 23) § 23 regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2

Die Regelung zu Artikel 1 Nummer 2 tritt zum 1. April 2021 in Kraft; bestehende Fütterungskonzeptionen können daher vorbehaltlich etwaiger Regelungen im Tierseuchenrecht bis dahin aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt werden, zukünftige Fütterungskonzeptionen zur Fütterung von Schwarzwild sind nicht zulässig.

Die Regelung zu Artikel 1 Nummer 4, 10 Buchstabe a tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft, damit das Netz der Konfiskatsammelstellen zwischenzeitlich noch weiter ausgebaut werden kann. Tierseuchenrechtliche Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten erlassen werden, bleiben unberührt.